

Konsultationsantwort SP Kanton Bern

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.gsi@be.ch - bis 24. Mai 2023
---------------------	---

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Mit dem BLG und der BLV sollen Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, relative Wahlfreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Das vorgeschlagene System geht in die richtige Richtung und ist ein Schritt in Richtung Umsetzung der Zielvorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, zu deren Umsetzung sich die Schweiz mit der Ratifizierung verpflichtet hat,</p> <p>Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Inklusion in die Gemeinschaft bedingt, dass vielfältige und durchlässige Angebotsformen mit bedarfsorientierter Unterstützung verfügbar sind. Entsprechend braucht es auch angemessene Rahmenbedingungen, so dass für die von den Menschen mit Behinderungen nachgefragten Leistungen entsprechende Leistungsangebote in hinreichender Anzahl und guter Betreuungsqualität vorhanden sind, d.h. von juristischen oder natürlichen Personen entsprechend angeboten werden können. Einige der in der BLV dargelegten Rahmenbedingungen werden diesem Ziel hinderlich sein:</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die SP vermisst denn auch Anreizmechanismen, welche die Entstehung von ambulanten Angeboten fördern würde. Im ambulanten Wohnsetting sind die Beiträge der IV höher als im stationären Setting und entlasten daher die Kantonskasse.</p> <p>1) Positiv: Pragmatische, praktisch handhabbarer Übergang von Leistungsbemessung zu finanzieller Entgeltung (keine Abrechnung einzelner Stunden pro Klient) bei Wohnheimen und anderen kollektiver Wohnformen und Tagesstätten.</p> <p>2) Die Abgeltungssätze sind zu tief und wurden im Vergleich zum Pilotmodell «Berner Modell gesenkt». Es wird nicht nur wie im BLG-Vortrag in der «Optimierung der Bedarfsermittlung» eingespart, sondern auch bei den Abgeltungssätzen, insbesondere in der Abgeltung der personalen B- und C-Leistungen. Gegenüber dem Pilotprojekt «Berner Modell» wird der Stundenansatz der (nicht-qualifizierten) C-Leistungen um fast einen Drittel reduziert! Zusätzlich wird im Vortrag festgehalten, dass der Anteil an C-Leistungen ohne ausgewiesenes Fachwissen den grössten Teil der Leistungen ausmachen werden. Dies widerspricht den interkantonalen IVSE-Rahmenrichtlinien der SOK zu den Qualitätsanforderungen. Ergo: Es besteht ein grosser Druck auf die Arbeitnehmenden und deren Löhne sowie auf die Qualität der Leistungen für die Menschen mit</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Behinderungen. Auswirkungen auf die Versorgungsqualität und -sicherheit sind absehbar. Zudem werden institutionelle ambulante Dienstleistungen aufgrund der geringen Abgeltungen nicht rentabel zu betreiben sein, was die Verfügbarkeit von Assistenzdienstleistern einschränken wird.</p> <p>3) Keine Indexierung der Abgeltungen an Teuerung und Lohnmassnahmen des Kantons vorhanden; dies ist unbedingt nötig.</p> <p>4) Arbeitsattraktivität: Weitere kritische Punkte für Arbeitnehmende in Zeiten des Fachkräftemangels / negative Anreize für Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Abgeltungen für personale Leistungen orientieren sich an durchschnittlichen BERSUB-Einstufungen oder den fix-definierten Beiträgen des BSV für IV-Assistenzbeitrag. Dies erhöht den Druck auf «teure» ältere Arbeitnehmende. b. Institutionen, die Aus- und Weiterbildungen anbieten, erhalten keine zusätzliche Abgeltung. Sie haben aber zusätzliche Kosten; zudem führen zusätzliche Qualifikationen auch zu höheren Lohnkosten. c. Es gibt keine Hinweise, wer für die notwendigen Ausbildungen und Finanzierungen für Assistenzdienstleistende sorgen soll. <p>5) Keine Abgeltung der Mehrkosten und ungenügende Regelung der Übergangszeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fällt auf, dass Ausgaben für Mehrkosten für Übergang für GSI, auch für Beistände und Menschen mit Behinderungen budgetiert sind – 	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>nicht aber für die Institutionen, welche aufgrund der Systemumstellung ebenfalls umfangreiche Zusatzkosten zu tragen haben – diese bei gleichzeitig tieferen zur Verfügung gestellten Mitteln. Nicht nur der Kanton, auch die Leistungserbringer benötigen eine Übergangszeit sowie die finanziellen Ressourcen, um die entsprechenden organisatorischen, personellen und systemtechnischen Anpassungen vornehmen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt viele finanzielle Risiken bei höherem Aufwand und tieferen Abgeltungen Es gibt kaum Regelungen, welche in der Übergangszeit diesen Risiken genügend Rechnung tragen. • Selbst die mögliche Verwendung der allenfalls noch vorhandenen Mittel im Schwankungsfonds ist nicht gesichert – es fehlt eine entsprechende Zusicherung. (Abfederung der Risiken, Sicherstellung Weiterentwicklung) <p>Es fällt auf, dass auf Angebote für besonderes anspruchsvolle Platzierungen (bisher: KBS) und weitere besondere Angebote für bestimmte Klientengruppen (z.B. Intensivwohngruppen) nur spärlich und indirekt eingegangen wird. Die BLV bietet grundsätzlich aber ein paar Rahmenbedingungen, die solche Angebote ermöglichen. Bezüglich der personalen Leistungen braucht aber u.a. einen angemessenen Umgang mit der Obergrenze des Leistungsbezugs bzw. der Handhabung bei Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>26. Der im Vortrag zum BLG im Glossar festgehaltene Hinweis, dass für Angebote für besonderes anspruchsvolle Platzierungen (und mögliche weitere Angebote) ergänzende Leistungsverträge möglich sind, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in der BLV ergänzt werden.</p> <p>Auch braucht es einen Passus, der erlaubt, für spezifische Angebote mit offensichtlich höheren Kosten für nichtpersonale Leistungen (insb. erhöhte Infrastrukturkosten) zusätzliche Mittel bereit zu stellen, sei es über höhere Abgeltungen für nichtpersonale Leistungen oder ergänzende Leistungsverträge.</p> <p>Grundsätzlich fällt auf, dass die Verordnung auffällig viele grössere und kleinere Fragen auslöst und Klärungen erfordert. Ein enger, zeitgerechter Einbezug der Anspruchsgruppen ist bei solchen Vorhaben unabdingbar.</p>	
<p>Artikel 1</p>	<p>Im Vortrag über die BLV wird erläutert, dass die FIB primär für die Bedarfsermittlung derjenigen Menschen mit Behinderungen (MmB) zuständig ist, welche nicht in einem Wohnheim wohnen. In der Verordnung geht diese Präzision in der Zuständigkeit nicht hervor. In der ersten Lesung des BLG wird der Art. 13 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) rückgewiesen, damit die Wahlfreiheit aller gegeben ist. Dieser Antrag wird unterstützt.</p> <p>Abs. 3: Die Verwaltungsunabhängigkeit der BPS soll klar festgehalten sein, zumal das AIS gemäss Vortrag zu Art. 22 eine Berichtigung der Empfehlung der</p>	<p>Abs. 3 ergänzen: «Die verwaltungsunabhängige Bedarfsprüfungsstelle [...]»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Leistungsgutsprache der BPS vornehmen kann, «wenn diese angezeigt ist».	
Artikel 2	<p>Die Barrierefreiheit von «AssistMe» wird proklamiert, dies darf in der Verordnung sichtbar sein (Abs. 1)</p> <p>Die Plattform «AssistMe» wird benutzt für die Einreichung und Abwicklung der Gesuche (Art. 2 Abs. 3 lit. b). Diese Pflicht steht im Widerspruch zum Abs.1 desselben Artikels, welcher die Benutzung dieser Plattform für MmB nicht per se vorschreibt.</p> <p>Es wird betont, dass Assistenzdienstleistende nur gelegentlich Assistenzleistungen erbringen sollen. Diese Formulierung hat eine Einschränkung der Wahlfreiheit zur Folge (Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 Das AIS stellt eine <u>barrierefreie</u> Webapplikation zur Verfügung, die von den Menschen mit Behinderungen genutzt werden <u>kann</u>.</p> <p>Abs. 4 Von der Pflicht zur Nutzung der Webapplikation nach Abs. 2 ausgenommen sind die <u>Leistungsansprecher</u>, Assistenzpersonen sowie <u>gelegentliche</u>-Assistenzdienstleistende.</p>
Artikel 3		
Artikel 4	Die B- und C-Leistungen lassen sich nur anhand des Merkmals unterscheiden, ob die Kompensationshandlungen prozesshaft erfolgen oder für sich abgeschlossene Handlungen sind. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die im Vortrag erwähnte Körperpflege teilweise zu komplexen Handlungen gehört, die Teilschritte enthalten und angeleitet werden müssen und ein Fachwissen voraussetzen: Umgang mit Kathetern und Sonden, Durchführung der wichtigen Prophylaxen wie Dekubitus-, Pneumonie- und Thromboseprophylaxe oder auch die Mobilisierung der Gelenke bei Spastizität wie dies zum Beispiel bei MS-Patienten der Fall ist. Die Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Handlungen ist in der Bedarfserhebung der Spitex dargelegt und die vorliegende Verordnung darf nicht zu einer Senkung der	Bei der Bedarfsermittlung und -überprüfung müssen bei der Zuordnung der Leistungen auf die Leistungskategorien die erforderlichen fachlichen Qualifikationen berücksichtigt werden.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Pflegequalität für Menschen mit Behinderung führen. Massgebend soll die Pflegebedarfserhebung und die darauffolgende Leistungserbringung sein.</p>	
<p>Artikel 5</p>	<p>Die für die Berechnung der bereinigten Leistungsstunden hinterlegten Abgeltungen für Wohnheime sind im nicht direkt in der Verordnung hinterlegt; sie finden sich nur im Vortrag (mit gleichen Werten wie für die Abgeltung der Leistungsstunden im Assistenzbereich gemäss. Art. 38).</p> <p>Bei diesen Abgeltungen pro Leistungsstunde gibt es keine Unterscheidung zwischen Tag- und Nacht- bzw. Wochenendarbeit, welche zusätzliche Lohnkosten verursachen. Unklar ist auch, wie Pikettdienst als personale Leistung abgebildet und abgoltet wird</p> <p>Zusätzlich fehlt hier – wie auch bei sämtlichen anderen Abgeltungssätzen – eine Möglichkeit der Anpassung der absoluten Franken-Werte (Referenzierung an Lohnmassnahmen Kanton Bern)</p> <p>Vortrag, Abs. 3: An dieser Stelle ist festgehalten, dass «[...] der «Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes Fachwissen] i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird». Wir weisen explizit auf die IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen der SODK hin, in welcher unter 6.2.b folgendes festgehalten wird. «In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich.»</p>	<p>Analog der Regelung in der BHV des Kt. BS braucht es bei den Fachleistungsstunden einen höheren Faktor für in der Nacht oder am Wochenende zu erbringende Leistung, da zusätzliche Lohnkosten abfallen.</p> <p>Vgl. Bemerkungen zu Kap. 5, Vergütungen (Art. 38-46).</p> <p>Vortrag, Abs. 3: Aussage, dass «[...] der Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes Fachwissen i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird», streichen, IVSE-Voraussetzungen bezüglich Fachkräfteanforderungen explizit im Rahmen der fachlichen Prüfung der Bedarfsermittlungen durch die Bedarfsprüfungsstelle mitberücksichtigen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die Mindestanforderungen an Fachkräfte wurden aus gutem Grund in der IVSE-Rahmenrichtlinie festgehalten. Mit dem neuen Gesetz darf es zu keinem Abbau der Betreuungsqualität durch vermehrten Einsatz nicht-qualifizierter Mitarbeitenden kommen. <i>(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 27).</i>	
Artikel 6	Es wird begrüsst, dass vor- und nachgelagerte Leistungen anerkannt und grundsätzlich finanziert werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 39).	
Artikel 7	- Vortrag: Sind Wohnheime für die Bedarfsermittlung verantwortlich, so sollen sie diese auch selbst organisieren können: Sie sollen zusätzlich die Möglichkeit haben, für die Bedarfsermittlung auch externe Fachexperten hinzuziehen, die nicht in Wohnheimen oder der FiB tätig sind (d.h. Einkauf von Leistungen bei spezialisierten externen Fachkräften). Es muss auch möglich sein, dass ein Wohnheim die IHP-Abklärung im Auftragsverhältnis für andere Wohnheime durchführt.	Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 17): «Sie [die Fachpersonen] sind entweder in Wohnheimen bzw. im Auftrag für die Wohnheime tätig oder bei der FiB.» <i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 17 und Art. 63, Abs. 1, Bst. f. (konsistent bereinigen)</i>
Artikel 8	-	
Artikel 9	Die gute Intention der Direktion möglichst viele Angehörige entschädigen zu können wird begrüsst. Dennoch sprechen Gründe gegen die Erweiterung des Angehörigenkreises. Praktikabel ist die Übernahme des Angehörigenkreises nach der kantonalen EL- Praxis. Als Angehörige zählen nämlich nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Schwiegereltern, -töchter, -söhne, Stiefeltern, -kinder. Diese werden mit der Pauschale von CHF 25.00/h entschädigt. Wird dieser Kreis geöffnet, werden die Angehörigen nach BLG unterschiedlich hohe Leistungen nach dem Assistenzbeitrag IVG, Krankheits- und	Art. 9 Angehörige 1 Weitere Angehörige im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 BLG sind: a in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad, b Schwägerinnen und Schwäger und c Stiefeltern und Stiefkinder

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Behinderungskosten nach EVELV und nach BLG beziehen können (sofern die Leistungsansprecher EL erhalten). Dies erhöht den bürokratischen Aufwand und die Komplexität in den Abrechnungen immens und wirkt auf Angehörige hochgradig prohibitiv. Daher ist diese Erweiterung des Angehörigenkreises ersatzlos zu streichen.	
Artikel 10	Es bleibt unklar, ob es für Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten beanspruchen, ebenfalls eine Zulassungsgesuch benötigen.	Ergänzen in Kap. 14.1, Übergangsbestimmungen, Überführung: Hinweis, dass Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten beanspruchen, kein Zulassungsgesuch benötigen.
Artikel 11	Die Frist von drei Monaten ist gemäss Vortrag BLV gmässs Vortrag (S.14 Ordnungsfrist) nicht bindend, denn die Zustellung des Gesuchs um eine Leistungsgutsprache kann bei einem Verzug von wenigen Tagen dennoch geprüft werden. Aus der Verordnungsbestimmung ist nicht ersichtlich, dass es sich beim Art. 11 um eine Ordnungsfrist handelt. Diese Transparenz kann durch den vorgeschlagenen Abs. 3 hergestellt werden.	<u>Neu</u> Abs. 3: Die Frist von drei Monaten kann auf Gesuch hin längstens verlängert werden.
Artikel 12 - 15	Die Möglichkeit von vorsorglichen Beiträgen ist notwendig und wird begrüsst. In Gesetz und Vortrag fehlt allerdings ein Hinweis bezüglich der Beiträge für nichtpersonale Leistungen für EL-Bezüger*innen, welche für die Gesamtfinanzierung der Leistungen ebenfalls von Nöten sind (Art. 15 Abs. 1 und die Erläuterung im Vortrag zu Art. 14 nimmt nur Bezug auf die personalen Leistungen).	Aussage zur Finanzierung/Bereitstellung der vorsorglichen Beiträge für nichtpersonale Leistungen bei EL-Bezüger*innen ergänzen. Aussage ergänzen, dass auf die auf Gesuch gewährten vorsorglichen Beiträge vom AIS keine Rückforderungen gestellt werden können, weder bei Ablehnung des Gesuchs um eine Leistungsgutsprache noch im Falle einer tieferen Leistungsgutsprache im Vergleich zum vorsorglichen Beitrag.
Artikel 13		
Artikel 14		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 15	Die Einschränkung des Leistungsbezugs trifft besonders stark Familienangehörige, die in Notlagen aushelfen. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zum Grundsatz des BLG, dass Angehörige für ihren bisher unentgeltlich erbrachten Leistungen entschädigt werden sollen. Deshalb ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.	Abs. 1 Vorsorgliche Beiträge können zur Finanzierung personaler Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten, bei Assistenzdienstleistenden <u>oder Assistenzpersonen</u> verwendet werden. Abs. 2 Vorsorgliche Beiträge können nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von Assistenzpersonen verwendet werden.
Artikel 16	-	
Artikel 17	<p>Abs. 1 und 2: Es wird die Möglichkeit begrüsst, dass die individuelle Bedarfsermittlung bei Menschen in Wohnheimen auch durch eine unabhängige Fachperson durchgeführt werden <i>kann</i>. Die Wahl der konkret bedarfsermittelnden Stelle darf aber nicht ein durch das AIS zu entscheidender Ausnahmefall sein. Er muss niederschwellig sein und in der Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung liegen.</p> <p><i>Abklärung durch eine «Fachperson des Wohnheimes»: vgl. auch Kommentar zu Art. 7.</i></p> <p>Abs. 3: In Analogie an das von der GSI für die Wohnheime</p>	<p>Abs. 1 ergänzen, Abs. 2 streichen: ¹ «Mit Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson des Wohnheimes durchgeführt. Auf Wunsch der Menschen mit Behinderungen kann die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt werden.. In begründeten Ausnahmefällen kann die individuelle Bedarfsermittlung nach Absatz 3 durchgeführt werden.» ² Das AIS entscheidet, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Absatz 1 vorliegt.»</p> <p>Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 7): «[...] Wohnen die Menschen mit Behinderungen in einem Wohnheim, wird die individuelle Bedarfsermittlung durch eine Fachperson durchgeführt, die in Wohnheimen im Wohnheim angestellt bzw. in deren Auftrag tätig ist. [...]»</p> <p>Abs. 3 neu aufteilen in 2 Absätze: ^{3a} Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>gewählte Modell, dass die Abklärungen in Wohnheimen grundsätzlich üblicherweise von den Wohnheimen durchzuführen sind, soll auch bei den anderen kollektiven Wohnformen, die mit Familienplatzorganisationen (FPO) zusammenarbeiten, die Abklärung durch die Familienplatzorganisationen durchgeführt werden können.</p> <p>Allgemein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es fehlt eine klare Darstellung der Verantwortlichkeiten in der Bedarfsermittlung junger Menschen mit Behinderungen, die neu in das System der Subjektfinanzierung eintreten, zum Beispiel aus einem Kinder-/Jugendheim mit Betriebsbewilligung des KJA, welches keine Bedarfsermittlungen gemäss BLG durchführt. 2) Unklar bleibt unverändert, wie die Bedarfsabklärungen für Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorganisationen) finanziert werden. Eine Bedarfsabklärung geht vom Bedarf des Menschen mit Behinderung und nicht vom Angebot des Wohnheims aus. Sie impliziert nicht per se, dass ein Mensch mit Behinderung im aktuellen Wohnheim verbleibt. <p>Vortrag zu Abs. 5: MmB mit selbst- und/oder fremdverletzendem Verhalten: Gemäss Vortrag werden die Inhalte zum IVP-K-Teil durch die Fachperson ohne Beteiligung des Menschen mit Behinderungen bearbeitet. Den MmB muss</p>	<p>Bedarfsermittlung von einer Fachperson der jeweiligen Familienplatzorganisation (FPO) oder der FiB durchgeführt.</p> <p>^{3b} Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt.</p> <p>Zusätzlicher Artikel, in welchem die Abgeltung des Kantons für die durch Wohnheime (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorganisationen) durchgeführte Bedarfsermittlungen an die Leistungserbringer geregelt wird.</p> <p>Anpassen/ergänzen im Vortrag.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	zumindest ein Einsichts- und Kommentarrecht gewährt werden.	
Artikel 18	Hier scheint wesentlich zu sein, dass die PBS die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung nicht nur auf die Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit, sondern auch auf ihre Vollständigkeit hin prüft.	Abs. 1 Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung <u>vollständig</u> , angemessen und nachvollziehbar sind.
Artikel 19	Die aktuelle Formulierung erlaubt eine hypothetische Anrechnung von noch nicht ausgeschöpften behinderungsbedingte Leitungen Dritter.	Abs. 1 Die BPS bereinigt die geprüften Leistungsstunden, indem sämtliche <u>effektiv bezogenen</u> , behinderungsbedingten Leistungen Dritter vom fachlich plausibilisierten Bedarf abgezogen werden.
Artikel 20	-	
Artikel 21	-	
Artikel 22	Sofern das AIS Berichtungen vornimmt, sind diese im Sinne der Nachvollziehbarkeit gegenüber des Antragstellers in der Verfügung zu begründen.	Abs. 1 Das AIS verfügt die Leistungsgutsprache grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS <u>und begründet die von ihnen vorgenommenen Abweichungen</u> .
Artikel 23	-	
Artikel 24	-	
Artikel 25	- Aus dem Artikel geht nicht hervor, ob sich die Obergrenze des Leistungsbezugs auf einen Bereich (Wohnen oder Tagesstätten) oder auf beide Bereiche (Wohnen und Tagesstätten) bezieht. An der Begleitgruppensitzung vom 28.04.2023 wurde vom AIS unmissverständlich festgehalten, dass die Obergrenze von 160 Leistungsstunden/Monat für jeden einzelnen Bereich separat gilt. Der verfügte Bedarf sich effektiv am Bedarf und der hierfür notwendigen Betreuungsqualität orientieren. Die Praxis zeigt, dass für verschiedene Menschen mit	Abs. 1 anpassen: «Die Leistungsgutsprache wird grundsätzlich auf je 160 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden pro Monat für die beiden Bereiche Wohnen und Tagesstätten begrenzt.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	komplexen Unterstützungsbedarf nicht reicht. Die Ausnahmeklausel gemäss Art. 26 muss Anwendung finden und auch schnell umgesetzt werden, wenn dies angezeigt ist.	
Artikel 26	<p>- Mögliche Ausnahmen sind sowohl «im Einzelfall» (wie im Vortrag festgehalten), aber auch für bestimmte Angebote (z.B. Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen) oder Intensivwohngruppen IWG) wichtig und notwendig zur Sicherstellung angemessener Versorgungsleistungen.</p> <p>Die bisherigen KBS-Plätze, gemäss aktuellem Entwurf Art. 32 BLG «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» genannt, werden in der Verordnung nicht explizit aufgeführt, insbesondere nicht bezügl. der Finanzierung. Sie werden bezüglich Finanzierung ausschliesslich und ohne genauere Regelung über diesen Artikel «geregelt».</p> <p>Die Einzelfallprüfung («standardisiertes Verfahren») wird gemäss Vortrag durch zwei Mitarbeitende des AIS durchgeführt. Aus Governance-Überlegungen (Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität etc.?) betrachten wir dies sehr kritisch.</p>	<p>Art. 26 anpassen/ergänzen:</p> <p>Ergibt die individuelle Bedarfsermittlung, namentlich bei besonders anspruchsvollen Platzierungen, einen höheren Unterstützungsbedarf und entspricht dieser der Empfehlung der BPS, prüft verfügt das AIS anhand eines standardisierten Verfahrens, ob ausnahmsweise eine Überschreitung des in Artikel 25 festgelegten maximalen Leistungsbezugs verfügt wird.»</p> <p><i>Andernfalls</i> ist zumindest im Vortrag explizit zu erwähnen, dass insbesondere bei Bedarf für «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» in der Regel mit einer Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 25 zu rechnen ist.</p>
Artikel 27	<p>Abs. 1: Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die Leistungsgutsprache auf Basis der Bedarfsstufe mit einem Totalbetrag ausgewiesen wird.</p> <p>Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Wohnheime aufgefordert sind, sich an den ermittelten A-, B- und C-Leistungen zu orientieren, um eine qualifizierte Leistungserbringung mit dem ausgewiesenen Bedarf an</p>	<p>Anpassen: Neben der verfügbaren Leistungsgutsprache mit einer bestimmten Bedarfsstufe soll die Verfügung auch Informationen über die ermittelten Bedarfsstufen enthalten.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>ausgebildeten Fachkräften sicher zu stellen. Es darf auch nicht sein, dass bei möglichen (zu) tiefen Leistungsgutsprachen, vermehrt unausgebildete, für C-Leistungen vorgesehene Mitarbeitende eingesetzt werden, damit eine «Betreuung» sichergestellt werden kann.</p> <p><i>(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 5).</i></p> <p>Vortrag zu Abs. 1, Bst. b: Zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Schaffung von Entwicklungsperspektiven soll ein gleichzeitiger Leistungsbezug für Assistenzdienstleistungen neben institutionellem Setting grundsätzlich möglich sein, nicht nur am Wochenende oder in den Ferien.</p> <p>Abs. 1: Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass auch bei Bezug von Leistungen im Bereich Wohnen und/oder Tagesstätten Leistungen von Angehörigen entschädigt werden können, insbesondere bei Teilzeitwohnen und/oder Beschäftigung in einer Tagesstätte (mit selbständigem Wohnen).</p> <p>Abs. 2: Die Regelung verunmöglicht ohne neue Bedarfsabklärung ein möglicher kurzfristiger Ersatz einer Angehörigenleistung durch einen Assistenzdienstleister, z.B. bei einem krankheitsbedingten Ausfall.</p> <p>Neuer Absatz (ergänzend): Bei Personen, die den max. Leistungsbezug gem. Art. 26 überschreiten (einschl. Personen, die Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen) benötigen),</p>	<p>Abs. 1 ergänzen mit Bst. d: d die Anzahl an Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht werden können und vom AIS finanziert werden.</p> <p>Abs. 2 ergänzen: Leistungen nach Abs. 2, Bst. a und b müssen untereinander substituiert werden können.</p> <p>Neuer Absatz ergänzen: Absatz, der Bezug nimmt auf die Ausgestaltung der</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	ist die Leistungsgutsprache mit der in diesem Artikel festgehaltenen Regelung nicht möglich.	Leistungsgutsprache von Menschen mit Behinderung, welche gem. Art. 26 den max. Leistungsbezug überschreiten und folglich in den bestehenden Bedarfsstufen nicht abgebildet werden können.
Artikel 28	Aussagen aus Vortrag in Abs. 2 aufnehmen.	Abs. 2 ergänzen: «Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls und mit Blick auf für eine angemessene Bedarfsdeckung mit Blick auf die Entwicklung des Menschen mit Behinderungen möglich.»
Artikel 29	Angesicht dessen, dass die Betreuung häufig durch Angehörige erfolgen wird, erscheint die Beschränkung auf einen Drittel nicht sachgerecht.	Abs 1 Das AIS finanziert ausschliesslich einen Drittel der durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden, die durch Angehörige erbracht werden.
Artikel 30	Eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren erscheint im Vergleich zu anderen Kantonen unverhältnismässig zu sein. Andere Kantone z.B. Luzern setzen lediglich einen Wohnsitz von 2 Jahren voraus. ZuzügerInnen aus Kantonen, welche bereits kantonale ambulante Leistungen vorsehen, erwächst mit einem Umzug zudem ein Nachteil.	Abs. 1 Menschen mit Behinderungen, die neu im Kanton Wohnsitz nehmen, können in den ersten fünf zwei Jahren nach Wohnsitznahme ausschliesslich Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten, beziehen.
Artikel 31	-	
Artikel 32	-	
Artikel 33	Der Freibetrag von maximal CHF 150.- steht in keinem Verhältnis mit den anfallenden Kosten von Büromiete, Fahrspesen, Inseratkosten etc. Angehörige erhalten die tiefste Entschädigung im Vergleich zu anderen Assistenzpersonen. Umso mehr dürften ihre mit der Anstellung erwachsenden Auslagen entschädigt werden. Daher ist der Absatz 4 ersatzlos zu streichen.	Abs. 4 Für die von Angehörigen erbrachten Assistenzleistungen wird kein Freibetrag gewährt.
Artikel 34		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 37	Es wird explizit begrüsst, dass Privat- und Sonderprivatauszug auch bei Assistenzdienstleistenden eingefordert werden müssen.	
Artikel 38 - 46	Für sämtliche Abgeltungen sind fixe Franken-Beträge definiert. Es fehlen jegliche Angaben zu einer Referenzierung der Abgeltung an Teuerungs- und Lohnmassnahmen.	In BLV ergänzen: Sämtliche Abgeltungen sind zu referenzieren an die Teuerungsentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und an die Lohnmassnahmen des Kantons. Ein entsprechender übergeordneter Artikel oder entsprechende Hinweise in jedem einzelnen betroffenen Artikel sind anzufügen.
Artikel 38	Die Normkosten für die Abgeltungen pro bezogene Leistungsstunden (welche auch für stationäre Leistungen gelten - indirekt enthalten in der Tabelle zu den Bedarfsstufen in Anhang 1) sind zu tief, auch wenn sich die Ansätze für B- und C-Leistungen an den (ebenfalls zu tiefen) Assistenzbeiträgen des Bundes orientieren. Die Ansätze, welche ausschliesslich auf effektiv bezogenen Leistungen geltend gemacht werden können, beinhalten auch Lohnnebenkosten und müssen auch Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigen. Insbesondere mit den Ansätzen für C-Leistungen kann man die Arbeitnehmenden weder angemessen entlohnen, und sie sind auch nicht konkurrenzfähig gegenüber anderen Angeboten wie Spitex. Sie berücksichtigen die Realität auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) nicht. Die vom Kanton gestellte Anforderung, markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden.	Die Ansätze sind auf ein angemessenes Niveau zu heben

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Ein Mangel an Assistenzleistenden ist unter diesen Umständen absehbar.	
Artikel 39	<p>Abs. 1: Abs. 1:</p> <p>Es wird begrüsst, dass zur Vereinfachung des Systems auf ein pauschalisiertes Stufensystem zurückgegriffen wird.</p> <p>An dieser Stelle fehlt ein Hinweis auf die Handhabung bei Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 26.</p> <p>Zur Höhe der Abgeltung für die Normkosten der A-, B- und C-Leistungen: Diese sind unzureichend: Vgl. Bemerkungen zu Anhang 1 (Tabelle Bedarfsstufen).</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen stehen nicht in einem fixen %-Verhältnis zu den personalen Leistungen, da der Aufwand für Teamsitzungen, Rapports, Kommunikationshilfsmittel etc. nicht proportional steigt. Der Aufwand für Fallbesprechungen korreliert nicht in jedem Fall mit der jeweiligen Bedarfsstufe. Angemessener erscheint ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag nach Höhe der personalen Leistungen.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen:</p> <p>«[...] entschädigt. Vorbehalten bleibt eine höhere Entschädigung in Fällen gemäss Artikel 26.»</p> <p>Abs. anpassen:</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen: Statt fixer %-ualer Anteil gemäss Bedarfsstufe besser ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag gemäss Bedarfsstufe.</p>
Artikel 40	<p>- Höhe der Abgeltung für die Normkosten: vgl. Bemerkungen zu Anhang 2 (Tabelle Bedarfsstufen).</p> <p>Die Begriffe Präsenztag und Abwesenheit müssen genauer definiert werden im Hinblick auf die Verrechenbarkeit (welche Abwesenheiten (kurzfristige,</p>	<p>Es muss fest an geeigneter Stelle detaillierter festgehalten werden, welche Abwesenheiten als Präsenz angerechnet werden dürfen, damit die entsprechenden kurzfristig nicht abwendbaren Kosten gedeckt werden können.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>nicht durch den Leistungserbringer beeinflussbare Abwesenheiten). Dies betrifft Artikel 42-47, 53 & 56. <i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 47</i></p>	
<p>5.2. Nicht personale Leistungen Artikel 41-46</p>	<p>Die nicht-personalen Leistungen sind fix definiert pro Angebotsform. Sie berücksichtigen aber nicht die Besonderheiten verschiedener Klient*innengruppen, welche höhere Kosten, insb. für die Infrastruktur erfordern (z.B. Angebote für besonderes anspruchsvolle Platzierungen, Intensivwohngruppen, Angebote für Klienten mit vielfach sehr grossen Rollstühlen, welche weit mehr Raumbedarf benötigen als es das Mindestraumprogramm vorgibt. Hier muss zur Sicherstellung des Angebots das AIS die Möglichkeit haben, angepasste Abgeltungen zu entrichten.</p> <p>Modell und Höhe der Infrastrukturpauschale wurde von Alters-Pflegeheimen übernommen. Die SP Kanton Bern weist darauf hin, dass dies nicht sachgerecht ist, die Infrastrukturpauschale ist zu tief und wird dem Bedarf und den Auflagen nicht gerecht. Sie muss für Wohnheime für Menschen mit Behinderungen höher sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthalt in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen ist üblicherweise deutlich länger als in Alters- und Pflegeheimen APH) Aufgrund der unterschiedlichen Alters-/Lebensphasen und Gesundheitszuständen besteht mehr Lebensraumbedarf für Menschen mit Behinderungen. <p>Die im Modell der Infrastrukturpauschale hinterlegte Auslastungsquote muss im Bereich Menschen mit Behinderungen tiefer sein als im Bereich APH, da die «Passungsfrage» mit den verschiedenen</p>	<p>Zusätzlicher Artikel 47a (genaue Formulierung zu überprüfen): «Bei besonderen Angeboten, die einem ausgewiesenen Bedarf entsprechen und bei welchen nachweislich höheren Kosten für die nicht-personalen Leistungen entstehen, kann das AIS angepasste Abgeltungen vorsehen.»</p> <p>Erhöhte Anforderungen des Bereichs Menschen mit Behinderungen an die Infrastruktur sowie unterschiedliche Rahmenbedingungen in dem ursprünglich für den Bereich Alters- und Pflegeheime berücksichtigen. D.h. Entsprechende Parameter korrigieren und Infrastrukturpauschale nach oben anpassen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Behinderungsformen im kleinen «Nachfrage-/Angebotsmarkt» komplexer ist und eine Mindestmass an Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auch bei Wohnheimen gegeben sein muss (erfordert tiefere Auslastungsquoten).	
Artikel 41 Nicht-personale Leistungen Ass.leistende	<p>Es wird nicht unterschieden zwischen Assistenzleistungen von Assistenzpersonen (Einzelpersonen) und Assistenzleistungen von Assistenzdienstleistern. Mit den dargestellten Abgeltungssätzen können bei institutionellen Assistenzdienstleistern allenfalls die Löhne der assistenzleistenden Mitarbeitenden, nicht aber die weiteren betrieblichen Kosten (nicht-personale Leitungen) decken. Es wird nicht möglich, dass Dienstleistungen kostendeckend erbracht werden können.</p> <p>Dies führt dazu, dass die nötigen ambulanten Assistenzdienstleistungen nicht in einem ungenügenden Masse entstehen und so der Anreiz, ambulante Wohnformen zu fördern, verloren geht. Dies schränkt die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung unnötig ein.</p>	Damit ein genügend grosses Angebot an Assistenzleistungen entsteht und solche Leistungen auch von juristischen Personen kostendeckend angeboten werden können, braucht es eine angemessenere, d.h. höhere Abgeltung nicht-personaler Leistungen.
Artikel 42	-	
Artikel 43	-	
Artikel 44	-	
Artikel 45	-	
Artikel 46	-	
Artikel 47	-	
Artikel 48	Die monatliche Leistungsabrechnung ist wünschenswert. Dennoch soll in der Verordnung erwähnt werden, bis	<u>Neu Abs. 3</u> Die von den Assistenzpersonen und beauftragten gelegentlichen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	wann spätestens die Leistungen rückwirkend bezahlt werden.	Assistenzdienstleistenden erbrachten Leistungen sind spätestens nach drei Monaten abzurechnen.
Artikel 49	-	
Artikel 50	-	
Artikel 51	-	
Artikel 52	-	
Artikel 53	-	
Artikel 54	<p>Im Fall das die versicherte Person stirbt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs. 2 OR). Deshalb stehen Assistenten Anspruch auf eine Lohnfortzahlung nach BLG von mind. einem Monat.</p> <p>Abs. 1: Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung für Wohnheime, Tagesstätten, Assistenzdienstleistende u.ä. im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden Lohnkosten fallen an. Zudem ist es nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann.</p> <p>Mit der Regelung gäbe es auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Assistenten. Auszahlungsfristen für Wohnheime, Tagesstätten, Assistenzdienstleistende u.ä. gemäss Abs. 1 sind deshalb an die Frist für Assistenten gemäss Abs. 2 anpassen, damit eine Gleichbehandlung der Leistungserbringenden gewährleistet ist.</p>	<p>Abs. 1: Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden während eines Monats sieben Tagen nach dem Todeszeitpunkt für Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten und Assistenzdienstleistende Leistungen bezahlt, die geplant waren.</p>
Artikel 55	-	
Artikel 56	-	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 57	Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden nichtpersonalen Kosten fallen unverändert an und es ist nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann. Die Problematik besteht allerdings darin, dass die EL-mit dem Todestag endet; das Debitorenrisiko verbleibt folglich bei den Leistungserbringenden.	Abs. 1, 2 & 3: Anpassung der Frist für Auszahlung im Todesfall auf neu einen Monat statt 7 Tage.
Artikel 58	-	
Artikel 59	Rückforderungsrecht beschränken auf nicht verwendete Vorschussmittel	Abs. 1 ergänzen: «[...] zurück, soweit die entsprechenden Mittel noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden. »
Artikel 60	- Dass vergangenheitsbasierte Zahlen bei der Versorgungsplanung miteinbezogen werden, wird begrüsst. Gleichzeitig ist es wichtig, dass prospektive Überlegungen bezüglich des künftigen Bedarfs, <i>gesellschaftlichem</i> Entwicklungstendenzen sowie in- und ausländischer Erfolgsmodelle in die Versorgungsplanung miteinbezogen werden. Aus unserer Sicht gehen die Erläuterungen zu den Bedarfsprognosen im Vortrag (S. 35/36) zu wenig weit.	
Artikel 61	-	
Artikel 62	-	
Artikel 63	-	
Artikel 64	-	
Artikel 65	- Abs. 1:	Abs. 1 anpassen: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Neu:</u> «Das AIS prüft, ob das Angebot einer Institution dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen entspricht und im

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht des Kantons.</p> <p>Abs. 2: Es fällt auf, dass gemäss vorliegendem Artikel bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit ausschliesslich auf die Bedarfsstufen (Bst. c), nicht aber auf die Art der Einschränkungen Bezug genommen wird.</p> <p>Mit den im Vortrag dargelegten Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, selbst bei einer Versorgungslücke für ein neues, dringend benötigtes Angebot unmittelbar mit der Eröffnung die Anerkennung zu erhalten.</p> <p>Zudem wird bei der Beschreibung der Kriterien den unterschiedlichen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) nicht gerecht. Zahlreiche Kriterien können bei Werkstätten nicht angewandt werden (so gibt es z.B. im vorliegenden Entwurf (noch?) keine Bedarfsstufen für Werkstätten)</p>	<p>Einklang mit dem Versorgungsauftrag des Kantons steht (Versorgungsnotwendigkeit).»</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alt: «Das AIS legt fest, ob da Angebot einer Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht (Versorgungsnotwendigkeit):» <p>Abs.2: Kriterien der Versorgungsnotwendigkeit nochmals kritisch hinterfragen.</p> <p>Abs. 2, Vortrag: Auf Beschreibung der Kriterien verzichten oder zumindest so anpassen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kriterien für die verschiedenen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) Sinn machen <p>grundsätzlich auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich ist.</p>
Artikel 66	-	
Artikel 67	-	
Artikel 68	-	
Artikel 69	-	
Artikel 70	-	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<p>Artikel 71</p>	<p>Die Einführung der Infrastrukturfinanzierung der durch Infrastrukturpauschalen wird grundsätzlich begrüsst. Dennoch kann es aber Situationen geben, in denen die neu definierte Infrastrukturpauschale nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies betrifft insbesondere die ersten Jahre nach Einführung der neuen allgemeinverbindlichen Infrastrukturpauschale. Eine kurzfristige Senkung der Infrastrukturkosten ist nicht möglich, neue Lösungen brauchen Zeit. - Bei Versorgungspässen muss es dem Kanton möglich sein, mit temporären zusätzlichen Infrastrukturbeiträgen die Bereitstellung möglicher Angebote zu unterstützen. <p>Analog der Regelung für die Besonderen Volksschulen (BKD) in Art 52 Abs. 3 VSG muss es dem AIS zur Sicherstellung der Versorgung möglich sein, in begründeten Fällen zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten auszurichten.</p> <p>Abs. 2: Investitionsbeiträge sind gemäss Entwurf GSI in jedem Fall nur dann möglich, wenn es sich (a) um denkmalgeschützte Infrastrukturen handelt und (b) diese bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Eigentum des Anbieters waren.</p> <p>Abs. d: Die Referenzierung (20%) auf die Bausumme scheint bei historischen denkmalgeschützten Gebäuden nicht zielführend. Es braucht eine Referenzierung, welche sich an den effektiven Investitionskosten orientiert.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «In begründeten Fällen kann das AIS zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichten.»</p> <p>Wird dieser Punkt hier nicht aufgenommen, so muss eine solche Lösung zumindest temporärer in der Übergangszeit möglich sein (d.h. Ergänzung in Art. 80).</p> <p>(Die bisherigen Abs. 2-4 könnten als Beispiele im Vortrag festgehalten werden)</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Abs. 5 (neu): Die Möglichkeit für Bürgschaften ist nur im SLG (Art. 20), nicht aber in BLG und BLV geregelt. Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen dürfen aber bei Investitionen, die der kant. Bedarfsplanung entsprechen, nicht von Bürgschaften ausgeklammert werden. Bürgschaften helfen, Institutionen trotz tiefem Eigenkapital und fehlenden Eigenmitteln, überhaupt an Darlehen zu kommen oder zumindest zu markant tieferen Zinsen zu kommen. Das Erfolgsmodell mit Bürgschaften besteht auch bereits im ÖV, wo alle Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen (ohne SBB mit eigener Staatsgarantie) mit Bürgschaften des Bundes finanziert werden</p>	<p>Abs. 5 (neu): «Für Investitionen, die der Versorgungsplanung gem. Art. entsprechen, gewährt der Kanton auf Antrag Bürgschaften gemäss Art. 492-512 OR. Die GSI regelt das Verfahren».</p>
Artikel 72	-	
Artikel 73	-	
Artikel 74	<p>Mit diesem Artikel würde der Entscheid für Ausgaben für personale und nichtpersonale Leistungen vom Regierungsrat an die GSI delegiert. Solche Entscheidungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Leistungsqualität und damit auf die Menschen mit Behinderungen, ihre Gesundheit und Selbstbestimmung. Damit sollten diese Entscheide politisch breiter abgestützt gefällt werden. Es erscheint nicht opportun, solch sensible Ausgaben in die Kompetenz einer Direktion zu verlagern.</p>	<p>Art. 74 streichen; Ausgabenbewilligung gemäss BLG beim Regierungsrat belassen.</p>
Artikel 75	<p>- Abs. 2: Indem Menschen in Wohnheimen keinen Rechtsanspruch auf vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung haben, entfällt diesen die Möglichkeit, während des</p>	<p>Abs. 2 ist so anzupassen, dass eine vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung möglich ist, wenn ein in einem Wohnheim lebender Menschen mit Behinderungen in ein ambulantes Setting wechseln will.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Überführungszeitraums in ein ambulantes Setting zu wechseln.	
Artikel 76	-	
Artikel 77	-	
Artikel 78	-	
Artikel 79	-	
Artikel 80	-	
Artikel 81	-	
Artikel 82	Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs – und damit auch zur Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung sowie zum Schutz der Menschen mit Behinderungen und der Arbeitnehmenden – braucht es Möglichkeiten zur Abfederung unerwünschter Effekte: Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen und Tagesstätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so soll betroffenen Leistungserbringern während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der IHP-Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten werden, wenn keine Mittel im Schwankungsfonds vorhanden sind oder diese Mittel nicht ausreichen.	Zusätzlicher Art. 82a: «Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen und Tagesstätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so wird den betroffenen Institutionen während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten, sofern diese nicht durch Mittel in den jeweiligen Schwankungsfonds gedeckt werden können».
Artikel 83		Art. 83a (neu): Während der Einführungszeit erhalten Wohnheime und Tagesstätten für die durchgeführten individuellen Bedarfsermittlungen eine einmalige Pauschale analog der Abgeltung der Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen
Artikel 84	Es ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich beim vorliegenden Artikel nicht um eine Übergangsbestimmung handelt, da einerseits immer	Art. 84 ist zu streichen. Es ist ein zusätzlicher Artikel unter Kapitel 5 mit folgendem Inhalt einzufügen:

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>wieder neue Personen in das System aufgenommen werden und andererseits auch bei Menschen mit Behinderung, welche im System integriert sind ein wiederkehrender Aufwand entsteht. Daher ist es wichtig, dass eine der Regelung in Kapitel 5 (Vergütung) aufgenommen werden.</p> <p>Mit der Einführung des BLG wird ein zusätzlicher Aufwand in Form von Initialaufwand- und wiederkehrenden Aufgaben entstehen.</p> <p>Die Abgeltung der Sozialdienste für die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz ist in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) geregelt.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass bei der Einführung der ZAV am 1.1.2013, der Aufwand, welcher durch die Einführung des BLG entsteht nicht berücksichtigt werden konnte. Wird dieser Zusatzaufwand nicht entschädigt, so werden die Sozialdienste Wohnformen ausserhalb von Institutionen kaum unterstützen, da die hierfür benötigten personellen Ressourcen fehlen. Diese Ausgangslage würde dazu führen, dass die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung beschnitten würde, was in einem Widerspruch zur Absicht es BLG steht.</p>	<p><i>Variante 1, Abrechnung gemäss Aufwand:</i></p> <p>Falls Beistandspersonen im Rahmen ihres Mandats und im Auftrag der KESB Leistungen erbringen, welche aufgrund des BLG indiziert sind, so werden diese gemäss dem in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) geltenden Stundenansatz Sozialarbeit abgegolten. Der Aufwand ist mittels dem Dispositiv des KESB Entscheides und weiteren Dokumenten zu belegen. Der Sozialdienst schickt der GSI bis spätestens Ende Februar eine detaillierte Abrechnung pro Mandat zu.</p> <p><i>Variante 2, Abgeltung mittels Pauschalen:</i></p> <p>Falls Beistandspersonen im Rahmen ihres Mandats und im Auftrag der KESB Leistungen erbringen, welche aufgrund des BLG indiziert sind, so werden diese gemäss dem in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) geltenden Tarif abgegolten. Als Initialaufwand werden im ersten Jahr der Überführung ins BLG 8 Stunden Sozialarbeit und 2 Stunden Administration pauschal abgegolten. Der wiederkehrende Aufwand wird pauschal mit 4 Stunden Sozialarbeit und 1 Stunde Administration entschädigt. Die Fälle sind mittels dem Dispositiv des KESB Entscheides nachzuweisen. Der Sozialdienst schickt der GSI bis spätestens Ende Februar die Anzahl Fälle sowie die entsprechenden Nachweise zu.</p>
Artikel 85	-	
Artikel 86	-	
	-	
Anhang 1	-	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Anhang 2	-	
Indirekte Änderungen		
Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)		
Anhang 03A		
Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32 Abs. 1		